

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Konstruktion und Planung Merkel GmbH**

**Sitz: Jahnstrasse 102, 88214 Ravensburg**

1. KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH ist ein in den Sparten Arbeitnehmerüberlassung, Konstruktion, Planung und Herstellung von Maschinen und Anlagen tätiges Ingenieurbüro. Für alle in diesen Tätigkeitsfeldern mit Unternehmern geschlossenen Verträge gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nur durch schriftliche Zusatzvereinbarungen abgeändert werden können. Konkurrierende Bedingungen des Vertragspartners der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH werden nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus den nachfolgend mit allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedeckten Verträgen ergebenden Streitigkeiten – auch für Scheck- und Wechselverfahren - ist ausschließlich Ravensburg. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des vereinheitlichten UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

### **A. Arbeitnehmerüberlassungsverträge**

#### **1. Allgemeines**

1.1 KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH sichert ihrem Vertragspartner, im folgenden Auftraggeber genannt, zu, über die nach § 1 Abs. 1 AÜG erforderliche Erlaubnis des zuständigen Landesarbeitsamtes zur Arbeitnehmerüberlassung zu verfügen.

1.2 Der Vertrag kommt durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien zustande. Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie durch KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH schriftlich bestätigt werden.

1.3 Zwischen dem Auftraggeber und den überlassenen Arbeitskräften wird ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte bleibt daher in jedem Fall die KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH. Die überlassenen Arbeitskräfte sind daher auch nicht berechtigt, mit befreiender Wirkung vom Auftraggeber Lohnvorschüsse oder andere Zahlungen gleich welcher Art für KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH entgegenzunehmen.

1.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH nicht in unzulässiger Weise (§§ 1 UWG, 826 BGB) abzuwerben. Bei Zuwiderhandlungen ist KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

## **2. Wahl der Arbeitskräfte, Weisungsrecht, Arbeitszeit, Fürsorgepflichten**

2.1 KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH verpflichtet sich, nur qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Diese wählt sie in eigener Verantwortlichkeit aus und steht dafür ein, dass sie die fachlich formalen Voraussetzungen für die in Aussicht genommene Tätigkeit erfüllen. Sollte KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH in begründeten Fällen den Austausch von Mitarbeitern für erforderlich halten, so teilt sie dies dem Auftraggeber rechtzeitig mit und sorgt dafür, dass ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist. Erweist sich ein Mitarbeiter der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH als ungeeignet, hat der Auftraggeber KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten, damit im beiderseitigen Interesse ein anderer, geeigneter Mitarbeiter bestimmt werden kann.

Sollte der Austausch eines Mitarbeiters der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH erforderlich werden, ohne dass ein geeigneter anderer Mitarbeiter von KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH gestellt werden kann, ist jede Seite zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

2.2 Während des Arbeitseinsatzes steht das Weisungsrecht gegenüber dem Mitarbeiter dem Auftraggeber zu.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Er hat die Mitarbeiter der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH darüber hinaus vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderung in deren Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, zu unterrichten sowie sie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der Auftraggeber hat die Mitarbeiter zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Er verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH dem Arbeitsschutzrecht entsprechend durch den Betriebsarzt laufend betreut werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Bei einem Arbeitsunfall hat der Auftraggeber KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

2.4 Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung wird der Auftraggeber geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den überlassenen Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität schützen.

## **3. Schutzrechte**

Ist das Ergebnis der Tätigkeit eines überlassenen Arbeitnehmers eine patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindung im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes erhält der Auftraggeber gem. § 11 Abs. 7 AÜG in Verbindung mit dem Arbeitnehmererfindungsgesetz die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug gegen Erfüllung der Pflichten.

Für technische Verbesserungsvorschläge die der Auftraggeber verwertet, ist die im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes zu zahlende Vergütung an KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH zu entrichten (s.a. Ziffer 1.3).

#### **4. Haftung**

4.1 KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH haftet lediglich für die Auswahl der überlassenen Mitarbeiter, nicht jedoch für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Bewerbern oder Dritten gemachten Angaben, es sei denn, KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH hat die Unvollständigkeit oder Unwahrheit dieser Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

4.2 KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH haftet nicht für die ordnungsgemäße Arbeitsleistung oder sonstiges Handeln oder Verhalten der überlassenen Mitarbeiter.

4.3 Die Mitarbeiter dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden und ausschließlich Arbeitsmittel verwenden bzw. bedienen, die im Rahmen dieser Tätigkeit benötigt werden. Ist ein mangelhaftes Arbeitsergebnis zurückzuführen auf eine schuldhaftige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Mitarbeiters, beschränkt sich die Haftung der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH auf Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

4.4 Die Haftung der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH gem. Ziffer 4.1 beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Auswahlverschulden. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen.

#### **5. Abrechnung, Arbeitszeitznachweise**

5.1 Grundlage der Abrechnung sind die vom Auftraggeber monatlich überprüften Arbeitszeitznachweise der Mitarbeiter der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH. Abgerechnet wird nach den vertraglich vereinbarten Stundensätzen.

Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass die vom Mitarbeiter der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH eingereichten Zeitznachweise geprüft und gegengezeichnet werden. Werden Einwände gegenüber KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen schriftlich erhoben, gelten die Zeitznachweise als vom Auftraggeber genehmigt.

5.2 KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH behält sich eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn die Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation einvernehmlich ausgetauscht werden oder wenn andere Umstände eine Kostensteigerung verursachen, die KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH nicht zu vertreten hat.

5.3 Die jeweiligen Stundensätze verstehen sich am vereinbarten Einsatzort. Reisekosten sind vom Auftraggeber zu erstatten, wenn Mitarbeiter der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH Dienstreisen, die vom Auftraggeber jeweils verlangt oder genehmigt sind, durchführen. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reisezeiten sind mit vollem Stundensatz zu vergüten.

## **6. Zahlung**

6.1 Die Zahlung erfolgt monatlich nach Eingang der von KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH erstellten Rechnungen innerhalb 14 Tagen und ohne jeden Abzug. Wird die Rechnung vom Auftraggeber nicht binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, gerät der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges vor.

6.2 Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

## **7. Kündigung**

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von jeder Vertragspartei in den ersten 6 Monaten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Danach gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH erklärt wird. Der Mitarbeiter ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt, so dass eine nur ihm gegenüber erklärte Kündigung die Kündigungswirkungen nicht auslöst.

## **B. Werkverträge, Werklieferungsverträge**

### **1. Vertragsgegenstand**

KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH übernimmt für den Auftraggeber die Durchführung von Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.

### **2. Leistungsort**

KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH führt die Arbeiten in ihrem technischen Büro und nach Bedarf auch in den Räumen des Auftraggebers durch. KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH behält sich vor, die Durchführung der vereinbarten Arbeiten ganz oder teilweise an Drittfirmen zu vergeben.

### **3. Gewährleistung**

3.1 Sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein, bessert KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder nach, stellt neu her oder liefert neu. Gelingt die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

3.2 Fehlt dem Werk ein in dem Einzelvertrag explizit vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal oder eine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 633 II 1 BGB, kann der Auftraggeber, wenn Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führen, statt der Minderung oder des Rücktritts auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

3.3 Für andere durch den Mangel verursachte Schäden haftet KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH nur, wenn sich der objektive Sinn der Beschaffenheitsgarantie nach Ziffer 2 gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur übernommen, wenn der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurde.

3.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre gerechnet ab Abnahme des Werkes.

### **4. Haftung**

4.1 Die Haftung der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung, die zur Schädigung geführt hat auf fahrlässigem Handeln beruht.

4.2 Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Die Haftung begrenzt sich in diesem Falle jedoch auf nach dem Vertragszweck und bei Vertragsschluss vorhersehbare, typische Schäden.

4.3 Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung gelten insgesamt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.4 Werden durch vorsätzliche Handlungen oder durch grobes Verschulden Schäden verursacht, für die KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH einzustehen hat, so haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.5 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten sowohl für Schäden, die gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH verursacht haben.

## **5. Verzug, Unmöglichkeit**

Gerät KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH in Verzug und wird auch eine vom Auftraggeber bestimmte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche insbesondere solche auf Schadensersatz stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden zu.

KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

## **6. Eigentums- und Urheberrechte**

6.1 Werden im Rahmen der Auftragsausführung von KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen hergestellt oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, stehen ihr hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien herauszugeben.

6.2 KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.

6.3 Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer planerischen oder sonstig überwiegend geistigen Leistung (z.B. Entwurfs- bzw. Entwicklungsarbeiten), ist der Auftraggeber auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine Weitergabe des Entwurfs- bzw. Entwicklungsergebnisses an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH und sind gesondert zu vergüten.

6.4 Für den Fall, dass KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers konstruiert, fertigt und/oder montiert, übernimmt sie keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten. Falls ein Dritter eine Verletzung von Schutzrechten dem Auftraggeber gegenüber behauptet, wird der Auftraggeber KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH hierüber unverzüglich unterrichten.

## **7. Zahlung**

Zahlungen haben nach Abnahme des Werkes (die bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden darf) und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als zwei Kalendermonate, sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Projektfortschritt richtet. KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH wird in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen sind. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Vertragsgegenstand entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

## **9. Rücktritt**

KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber vor Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

## **C. Sonstige Dienstleistungsverträge**

### **1. Vertragsgegenstand**

KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich Technik und Management. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.

### **2. Mitwirkung**

2.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH zu unterstützen. Insbesondere wird er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind.

2.2. KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH wird Mitwirkungspflichten und Leistungen, die der Auftraggeber zu erbringen oder bereitzustellen hat rechtzeitig anfordern.

### **3. Vergütung**

3.1. Die Höhe der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart. Die Vergütung wird von KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH monatlich in Rechnung gestellt. Zahlungen sind ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig.

3.2. Die genannten Verrechnungssätze verstehen sich am Projekteinsatzort. Reisekosten werden erstattet, wenn Mitarbeiter der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH Dienstreisen, die vom Auftraggeber jeweils verlangt oder genehmigt sind, durchführt. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reisezeiten sind in diesen Fällen mit vollem Stundensatz zu vergüten.

3.3. Zahlungen vom Auftraggeber gelten nur dann als erbracht, wenn sie an die KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH oder an die von der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH bezeichnete Adresse geleistet worden sind. Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

### **4. Schutzrechte, Nutzungsrecht**

4.1. Die KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH räumt dem Auftraggeber an dem Vertragsgegenstand soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart ein zeitlich unbeschränktes, und übertragbares Recht zur Nutzung der vertraglichen Arbeitsergebnisse ein.

4.2. Soweit Arbeitnehmererfindungen der Mitarbeiter der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH gegeben sind, wird die KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH den Auftraggeber rechtzeitig darüber informieren, damit der Auftraggeber entscheiden kann, ob er auf einer Inanspruchnahme der Erfindung durch die KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH besteht. Verlangt der Auftraggeber die Inanspruchnahme, so ist ihm ein kostenloses, ausschließliches, unbeschränktes, übertragbares Benutzungsrecht an der Erfindung einzuräumen, sofern die an den Arbeitnehmer zu zahlende Vergütung von dem Auftraggeber übernommen wird.

## **5. Lieferzeit**

Eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erbringung der Dienstleistung gilt als vereinbart, wenn der Auftraggeber die zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen oder nützlichen Angaben der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH nicht rechtzeitig zukommen lässt oder wenn er solche Angaben nachträglich abändert.

## **6. Verletzung der Mitwirkungspflicht**

Soweit der Auftraggeber eine vereinbarte Mitwirkung nicht termingerecht erbringt, hat der Auftraggeber entstehende Wartezeiten der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH – Mitarbeiter gemäß dem jeweils im Einzelprojektvertrag vereinbarten Stundensätzen zusätzlich zu vergüten.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

7.1 Die Haftung der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung, die zur Schädigung geführt hat, auf fahrlässigem Handeln beruht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt sowohl für Schäden, die gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH verursacht haben.

7.2 Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von Kardinalspflichten. Die Haftung begrenzt sich in diesem Falle jedoch auf nach dem Vertragszweck und bei Vertragsschluss vorhersehbare, typische Schäden.

7.3 Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung gelten insgesamt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.4 Werden durch vorsätzliche Handlungen oder durch grobes Verschulden der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH, deren gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen Schäden verursacht, für die KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH einzustehen hat, so haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

## D Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen (Anlagen/-teilen)

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen sind Vertragsgrundlage der Geschäftsbeziehungen zu den Bestellern von Erzeugnissen/Leistungen der KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH – nachfolgend AG (Auftraggeber) oder Besteller genannt. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH – nachfolgend AN (Auftragnehmer) genannt - werden sie Vertragsinhalt.

1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des AG erkennt AN nicht an, es sei denn, der AN hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des AG die Lieferung an den AG vorbehaltlos ausführen.

### 2 Vertragsschluss, Beschaffenheit, Auftragsbestätigung

2.1 KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH -Angebote sind freibleibend. Demzufolge ist der AN an seine Angebote nur gebunden, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Dies gilt auch für Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben. Weitergehende Verantwortlichkeiten bedürfen einer vertraglichen Regelung bzw. einer schriftlichen Bestätigung der Bestellung.

2.2 Eigenschaften der Produkte gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind. Garantien sind nur dann verbindlich für KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH, wenn sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen des AN aus der Garantie festgehalten sind.

2.3 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2.4 Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern und Vertretern von KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

### 3 Leistung, Eigentumsvorbehalt

3.1 Der AN behält sich das Eigentum an Zeichnungen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Angeboten und den Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen vor. Der Besteller darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung von KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH nicht vervielfältigen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen an den AN zurückzugeben. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

3.2 Erfüllungsort der Leistungspflichten ist der Geschäftssitz des AN in Ravensburg. Die Kosten der Versendung der Liefergegenstände sind vom Besteller zu tragen. Zu diesen Kosten zählen auch die durch die Versendung veranlassten Steuern und Zölle, Frachten und Verpackungen.

3.3 Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine andere Transporteinrichtung auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, dass

KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH auf Grund einer separaten Vereinbarung die Versandkosten übernimmt. Falls keine bestimmte Weisung des Bestellers vorliegt, obliegt die Auswahl eines geeigneten Transportmittels dem AN.

3.4 Angegebene Lieferfristen gelten nur als anzustrebende Richtzeiten, es sei denn sie werden in der Auftragsbestätigung von KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Jegliche Lieferfristen verlängern sich bei dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die der AN nicht zu vertreten hat. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH dem Besteller schnellstmöglich mitteilen.

3.5 Die Einhaltung von ausdrücklich vereinbarten Lieferterminen und damit in Zusammenhang stehenden Fristen setzt voraus, dass der Besteller dem AN Unterlagen, Zeichnungen und ggf. andere erforderliche Angaben, die für den AN zur Leistungserbringung erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung stellt. Für den Fall dass der AN durch nicht rechtzeitige Bereitstellung der vorgenannten Unterlagen und Daten, trotz erfolgter Anmahnung, an der Erfüllung der vereinbarten Liefertermine gehindert wird, ist der AN nicht berechtigt, gegenüber dem AN Schadensersatz oder Rücktrittsansprüche geltend zu machen. Dies gilt nicht insoweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

3.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller wirtschaftlich zumutbar sind.

3.7 Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang des AN auch die Steuerung und die dazu gehörende Software, geht die Steuerung mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Bestellers über. An der Software bleiben alle Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, bei KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH soweit sie nicht durch eine schriftliche Vereinbarung dem Besteller eingeräumt wurden.

#### 4 Zahlungsbedingungen und Eigentumsübergang

4.1 Die Preise des AN verstehen sich als Netto-Festpreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk des AN. Hinzu kommen die Kosten für Verpackung und ggf. Montagearbeiten, die zu den gültigen Preisen zum Zeitpunkt der Durchführung ausgeführt werden.

4.2 Rechnungen des AN sind sofort fällig und spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen, maßgeblich ist hierbei der Zahlungseingang bei den Bankinstituten von KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH. Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders festgelegt, ohne Abzug unmittelbar an KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH zu leisten.

4.3 Der Besteller kommt in Zahlungsverzug, wenn er nach Fälligkeit gemahnt wird oder nicht zu einer vertraglich vereinbarten Zeit leistet.

4.4 Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ist KONSTRUKTION UND PLANUNG Merkel GmbH unbeschadet ihrer sonstigen oder weitergehenden Rechte berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

4.5 Soweit schriftlich Ratenzahlung vereinbart wurde, wird die Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.

4.6 Die Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts wegen etwaiger vom AN bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist auch

insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche des Bestellers nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4.7 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

4.8 Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet so weit notwendig Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

4.9 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die rechtlichen Schritte erheben können.

4.10 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 5 Gewährleistung

5.1 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen ihm nach § 377 HGB geschilderten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist.

5.2 So weit ein Mangel des Produktes vorliegt sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Produktes berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, so weit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Produkt nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

5.3 Schlägt die Nacherfüllung auch nach einem zweiten Nacherfüllungsversuch fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

5.4 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab erfolgter Abnahme bzw. Vorliegen der Abnahmefähigkeit des jeweiligen Produktes.

5.5 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des AN über. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder vom AN nicht beauftragte oder autorisierte Dritte (auch in Bezug auf Eingriffe in die Software), natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen, wird keine Haftung übernommen, soweit sie nicht auf Verschulden des AN zurückzuführen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf Veränderungen der Waren oder unsachgemäße Reparaturen durch den AG oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.

5.6 Weitergehende Mängelansprüche des Bestellers sind vorbehaltlich etwaiger nach Ziffer 6 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

## 6 Haftungsausschluss und Begrenzung

6.1 Schadensersatzansprüche des AG an den AN – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für Fälle einer leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch Erfüllungsgehilfen des AN wird eine mögliche Haftung auf dem vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2 In den Fällen der Ziffer 6.1 ist die Haftung des AN auf höchstens den zweifachen Auftragswert, maximal € 100.000,00, bzw. bei reinen Vermögensschäden auf höchstens den zweifachen Betrag des Auftragswerts, maximal € 150.000,00 beschränkt.

6.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren in den Fällen der Ziffer 6.2 spätestens nach zwei Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt zu welchem der Besteller Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

6.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche des Bestellers, auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

## 7 Schlussbestimmungen

7.1 Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt.

7.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche ist, sofern der Besteller Kaufmann ist, unser Geschäftssitz in Ravensburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

7.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des vollen Kaufrechtes ist ausgeschlossen.